

II-2078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1148 IJ

1991-05-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzer , Apfelbeck
an den Bundeskanzler
betreffend Koordination der Inneren Revision

Das Bundeskanzleramt besitzt eine Koordinationskompetenz in allgemeinen Angelegenheiten der "Inneren Revision in der Bundesverwaltung". Die Institution "Innere Revision" besteht seit 1981. Es gibt keine materiell-rechtliche Grundlage für die "Innere Revision".

Die Innere Revision ist in jedem Ressort durch eine eigene Revisionsordnung (eine Verwaltungsverordnung des jeweiligen Ressortministers) geregelt.

Eine Verwaltungsverordnung ist eine generelle Weisung des zuständigen Ressortministers. Eine Verwaltungsverordnung wird nur behördenintern kundgemacht.

Dritte können daraus kein Recht geltend machen.

Zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgabe des BKA wird diesem von jeder Revisionsordnung ein Exemplar als Grundlage der Tätigkeit des BKA in allgemeinen Revisionsangelegenheiten übermittelt.

Nach außen verfügberechtigt, weil auch dafür verantwortlich, ist der jeweils zuständige Ressortminister.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e

1. In welcher Form wurden die Revisionsordnungen der Ressorts bisher vom BKA ausgewertet?
2. Welche koordinierenden Maßnahmen bzw. welche Aktivitäten wurden vom BKA im Rahmen seiner allgemeinen Koordinationskompetenz gesetzt, um eine einheitliche Gestaltung der Institution "Innere Revision in der Bundesverwaltung" zu gewährleisten?
3. Die Revision entzieht sich bisher weitgehend dem Bewußtsein der Bevölkerung: Es gibt keine materiell-rechtliche gesetzliche Grundlage; die einzige rechtliche Grundlage ist jeweils eine nicht öffentlich kundgemachte Verwaltungsverordnung des zuständigen Ressortministers; für wissenschaftliche Zwecke verweigern einige Minister eine Mitteilung ihrer Revisionsordnung. Der zuständige Staatssekretär im BKA erhielt davon Kenntnis.
Welche Maßnahmen wurden vom BKA gesetzt, um
 - ein Revisionsgesetz auszuarbeiten?
 - darauf hinzuwirken, daß die Revisionsordnungen rechtsverbindlich und nicht nur durch generelle Weisung (Verwaltungsverordnung) behördintern erlassen werden?
4. Ist Ihnen bekannt, aus welchen Gründen einzelne Ressortminister die in ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Revisionsordnungen für wissenschaftliche Zwecke nicht zur Verfügung stellen? Wie vereinbaren Sie es mit der Koordinationskompetenz des BKA, wenn die Koordinationsstelle für Innere Revision (Abt. IV/8 des BKA) über Revisionsordnungen anderer Ressorts, die ihr für ihre Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellt werden, Dritten gegenüber verfügt, sie z. B. für wissenschaftliche Zwecke (Diplomarbeit, die publiziert wird) zur Verfügung stellt?
5. Sind in Revisionsordnungen Regelungen enthalten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder die ein berechtigtes Datenschutzinteresse berühren?
Wenn ja, welche berechtigten Interessen sind (objektiv) betroffen?
6. Werden vom BKA Informationen über allgemeine Revisionsfragen (Literatur, Revisionsordnungen, Berichte und dgl.) allen Interessierten oder personsbezogen selektiv von der Koordinationsstelle für Innere Revision zur Verfügung gestellt?